

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 30. Juni 1992

Datum	Inhalt	Seite
20. 6. 1992	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	162
16. 6. 1992	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über das Fern- unterrichtswesen vom 16. Februar 1978 2230-6-1-K	165
23. 6. 1992	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschußV) 2130-2-I	167
12. 6. 1992	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1992/93 an Univer- sitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fach- semester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1992/93) 2210-8-2-5-K, 2210-8-2-2-K	172

34-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 20. Juni 1992

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 494) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der **vom 1. Juli 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz vom 1. Dezember 1985 (GVBl S. 760),

2. das Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 494).

München, den 20. Juni 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

34-1-I

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992

Art. 1

(Zu §§ 2, 3 Abs. 1, § 184 VwGO)

(1) ¹Das Oberverwaltungsgericht für den Freistaat Bayern führt die Bezeichnung „Bayerischer Verwaltungsgerichtshof“. ²Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München.

(2) Die bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz

1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
2. in Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
3. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
4. in Ansbach für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
5. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
6. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

Art. 2

(Zu § 3 Abs. 1, § 187 Abs. 1 und 2 VwGO)

(1) ¹Die beim Verwaltungsgericht München für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes und für das bayerische Personalvertretungsrecht bestehenden Fachkammern sind für die Regierungs-

bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die beim Verwaltungsgericht Ansbach gebildeten Fachkammern für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig. ²Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Personalvertretungsangelegenheiten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz gelten dessen Vorschriften.

(2) ¹Die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung über die Bildung von Spruchkörpern für Disziplinarsachen bleiben unberührt. ²Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung.

(3) In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber ist das Verwaltungsgericht Ansbach abweichend von Art. 1 Abs. 2 auch für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Schwaben zuständig.

Art. 3

¹Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs. ²Die übrigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs und die Richter der Verwaltungsgerichte werden vom Staatsminister des Innern ernannt.

Art. 4
(Zu § 38 VwGO)

Der Staatsminister des Innern übt die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus.

Art. 5
(Zu § 9 Abs. 3, § 47 VwGO)

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem Landesgesetz stehen.

(2) In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Besetzung von fünf Richtern; ehrenamtliche Richter wirken nicht mit.

Art. 6
(Zu § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO)

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO betreffen.

Art. 7
(Zu § 12 Abs. 3 VwGO)

¹Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. ²Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. ³Ruft der erkennende Senat den Großen Senat an, weil er in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will, so entscheidet jeder beteiligte Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. ⁴Wird der Große Senat zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage angerufen, so entscheidet der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats.

Art. 8

¹Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Entscheidungen zu veröffentlichen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. ²Die Auswahl trifft das Präsidium.

Art. 9

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. ²Sie bedarf der Genehmigung des Staatsministers des Innern.

(2) ¹Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs erläßt für jedes Verwaltungsgericht eine Geschäftsordnung. ²Das Präsidium des Verwaltungsgerichts ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 10
(Zu § 13 Satz 2 VwGO)

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten.

(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden die Beamten auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes, die nichtbeamteten Kräfte und in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung für den Aufstieg in den mittleren Dienst, Beamte des einfachen Dienstes beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten.

(3) ¹Die stellvertretenden Urkundsbeamten werden vom Präsidenten des Gerichts bestellt. ²Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen; sie kann auf einzelne Arten von Geschäften oder zeitlich beschränkt werden. ³Sie ist jederzeit widerruflich und gilt nur für die Dauer der Verwendung bei dem Gericht, dessen Präsident die Bestellung verfügt hat.

Art. 11
(Zu § 26 Abs. 2 VwGO)

(1) ¹Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag, mit seiner Ermächtigung vom Bezirksausschuß gewählt. ²Art. 42 Abs. 3 der Bezirksordnung ist anzuwenden.

(2) Für den beim Verwaltungsgericht Regensburg zu bestellenden Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wählt der Bezirkstag Niederbayern je vier, der Bezirkstag Oberpfalz je drei Vertrauensleute und Vertreter.

(3) ¹Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Die §§ 23 und 24 Abs. 1 und 2 VwGO gelten entsprechend; über die Befreiung von der Übernahme oder der weiteren Ausübung des Amtes und über die Entbindung von diesem Amt entscheidet der Bezirkstag, mit seiner Ermächtigung der Bezirksausschuß.

Art. 12
(Zu § 187 Abs. 1 VwGO)

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind als Schiedsgerichte zuständig für Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände, soweit das in besonderen Gesetzen bestimmt ist.

(2) ¹Für die Besetzung der Schiedsgerichte und für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, für das Verfahren jedoch nur, soweit in besonderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist. ²Die Schiedsgerichte entscheiden unter Würdigung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen.

Art. 13
(Zu § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Soweit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bisher einem anderen Gericht zugewiesen sind, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 14

(1) Soweit nicht anderes bestimmt wird, tritt der Widerspruch an die Stelle aller förmlichen Rechtsbehelfe, die das Landesrecht für das Verwaltungsverfahren einräumt.

(2) Unberührt bleiben die Rechtsbehelfe nach der Bayerischen Disziplinarordnung.

(3) Unberührt bleiben die Rechtsbehelfe nach dem Landeswahlgesetz, dem Bezirkswahlgesetz, dem Landkreiswahlgesetz und dem Gemeindevahlgesetz, soweit sie nicht Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage sind.

Art. 15
(Zu § 68 VwGO)

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt bei Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts nach dem Ausländergesetz, wenn sie während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigter oder bis zu einem Jahr nach dessen bestandskräftigem Abschluß ergangen sind.

Art. 16
(Zu § 36 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

¹Die Landesadvokatur ist auch Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. ²Das Nähere bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 17

¹Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. ²Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 18

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft. ³Die Art. 1, 5 bis 8, 10 und 11 des Gesetzes treten am 1. April 1960 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. November 1960 (GVBl S. 266). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2230-6-1-K

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die
Änderung des Staatsvertrages
über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978**

Vom 16. Juni 1992

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 21. Mai 1992 dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991 über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. III in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 16. Juni 1992

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und
Staatsministerin der Justiz

**Staatsvertrag
über die Änderung des Staatsvertrages
über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen
schließen folgenden Staatsvertrag:

Art. I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 bei.

Art. II

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 14 Abs. 2

genannte Erstattung der Fehlbeträge folgende Regelung:

Der Zuschußbedarf für die Zentralstelle wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen. Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralstelle erfolgt nicht. Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen. Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen. Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Art. III

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifizierungsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Alfred Gomolka

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Herbert Schnoor

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Hans Kasper

Für den Freistaat Sachsen

Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Björn Engholm

Für das Land Thüringen

Josef Duchac

2130-2-I

**Verordnung
über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte
nach dem Baugesetzbuch
(GutachterausschußV)**

Vom 23. Juni 1992

Auf Grund

1. des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erläßt die Bayerische Staatsregierung die §§ 1 bis 18 und den § 20
2. des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die §§ 19 und 20

der folgenden Verordnung:

Erster Teil

Bildung und Tätigwerden
der Gutachterausschüsse

§ 1

Gutachterausschuß

(1) ¹Bei jedem Landratsamt für den Bereich des Landkreises und bei jeder kreisfreien Stadt für deren Bereich wird ein Gutachterausschuß gebildet. ²Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung „Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises . . ./der kreisfreien Stadt . . .“.

(2) ¹Der Gutachterausschuß erfüllt die in § 193 Abs. 1 bis 3 BauGB genannten und die ihm in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. ²Ferner kann der Gutachterausschuß für die Entscheidungsbehörde gemäß § 116 Abs. 5 BauGB den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung feststellen.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) ¹Der Gutachterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. ²Für den Vorsitzenden werden mindestens zwei Stellvertreter berufen.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Bedienstete bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt sein, für deren Bereich der Gutachterausschuß zuständig ist.

(3) Dem Gutachterausschuß muß ein mit dem Vollzug des Baurechts befaßter Angehöriger des öffentlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt angehören.

(4) Dem Gutachterausschuß müssen je ein Bediensteter der Finanzämter, die für die Feststellung

von Einheitswerten für den Grundbesitz im Bereich des Gutachterausschusses zuständig sind, als Gutachter und je ein weiterer Bediensteter dieser Finanzämter als stellvertretender Gutachter angehören.

§ 3

Berufung der Gutachter

(1) ¹Die Gutachter werden von der Kreisverwaltungsbehörde berufen, die Gutachter nach § 2 Abs. 4 auf Vorschlag der Oberfinanzdirektion. ²Die Gutachter nach § 2 Abs. 4 werden ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte (§ 193 Abs. 3 BauGB) berufen.

(2) Zu Gutachtern dürfen nicht berufen werden Personen, die nach § 21 Nrn. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen sind.

(3) Die Gutachter werden auf vier Jahre berufen; die Berufung kann wiederholt werden.

(4) Für Fälle, bei denen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 4), beruft die Kreisverwaltungsbehörde einen anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Vorsitzenden.

§ 4

Verpflichtung
der ehrenamtlichen Gutachter

(1) Die ehrenamtlichen Gutachter haben vor der ersten Dienstleistung gegenüber dem Vorsitzenden zu versichern, daß sie ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch ausüben und über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Tätigkeit Verschwiegenheit wahren.

(2) ¹Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von den Verpflichteten mit zu unterschreiben. ³Die Verpflichteten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 5

Abberufung von Gutachtern

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat Gutachter abzubrufen, wenn sie nach § 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB oder § 3 Abs. 2 nicht berufen werden dürfen oder wenn diese Berufungshindernisse nachträglich eintreten.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die übrigen Gutachter sind abzurufen, wenn die in § 2 Abs. 2 bis 4 jeweils festgelegten Zugehörigkeiten oder persönlichen Eigenschaften entfallen sind.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann Gutachter abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Gutachter ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als unwürdig erwiesen haben,
2. Gutachter ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

(4) Ehrenamtliche Gutachter sind aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie es beantragen.

§ 6

Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall, Ausschluß von Gutachtern

(1) ¹Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. ²Soweit der Vorsitzende nicht selbst tätig wird, bestimmt er ferner, welcher Gutachter den Vorsitz führt. ³Der Vorsitzende soll bei der Bestimmung die besondere Sachkunde der Gutachter berücksichtigen und alle Gutachter möglichst regelmäßig und in dem gleichen Umfang heranziehen.

(2) ¹Bei der Erstattung von Gutachten, bei der Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und bei der Erfüllung der ihm nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit drei Gutachtern tätig, von denen einer den Vorsitz führt. ²In besonderen Fällen kann der Vorsitzende bestimmen, daß weitere Gutachter hinzuzuziehen sind.

(3) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem Gutachter nach § 2 Abs. 4, der dem für die Gemeinde zuständigen Finanzamt angehört, und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig.

(4) Für den Ausschluß von Gutachtern gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Entschädigung der Gutachter

(1) ¹Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Die Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörde, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist, und die Gutachter nach § 2 Abs. 3 und 4 werden für ihre Leistungen nur insoweit entschädigt, als sie außerhalb der normalen Dienstzeit tätig geworden sind. ³Für die Bemessung der Entschädigung gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle nach Zustimmung des Vorsitzenden festgesetzt.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist die Körperschaft verpflichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist.

Zweiter Teil

Aufgaben des Vorsitzenden, Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende erfüllt neben den ihm in anderen Vorschriften dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Gutachterausschusses nach außen,
2. Ausübung der Befugnisse des § 197 BauGB für den Ausschuß,
3. Bestimmung des Termins und der Tagesordnung von Sitzungen des Gutachterausschusses,
4. Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsstelle zur Erfüllung von deren Aufgaben für den Gutachterausschuß.

§ 9

Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Gutachterausschusses nach Weisung des Vorsitzenden; sie erfüllt neben den ihr in anderen Vorschriften der Verordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben, vor allem Vorbereitung der Erstattung von Gutachten, Ausfertigung der Gutachten und der übrigen Wertermittlungsergebnisse sowie Festsetzung der Gebühren und Auslagen,
2. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung, Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung,
3. Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte,
4. Ermittlung und Veröffentlichung sonstiger Daten der Wertermittlung.

Dritter Teil

Führung der Kaufpreissammlung, Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung

§ 10

Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufpreissammlung wird bei der Geschäftsstelle eingerichtet und geführt.

(2) ¹Für die Kaufpreissammlung wertet die Geschäftsstelle die nach § 195 Abs. 1 BauGB übersandten Urkunden und die Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde gemäß Absatz 10 nach Weisung des Vorsitzenden aus. ²Die übersandten Urkunden sind drei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. ³Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Übersendung erfolgte.

(3) ¹Die Kaufpreissammlung besteht mindestens aus einer Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis). ²Es soll auch eine Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) angelegt werden. ³Die nach § 195 Abs. 1 BauGB übersandten Urkunden und die Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde gemäß Absatz 10 sind nicht Teil der Kaufpreissammlung.

(4) ¹In der Kaufpreiskartei werden bekannte Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen nachgewiesen. ²Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen. ³Hat das Staatsministerium des Innern einen Vordruck für die Kaufpreiskartei öffentlich bekanntgemacht, so ist diese nach dem Vordruck zu führen.

(5) ¹Vertragsmerkmale sind die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung. ²Soweit anzunehmen ist, daß ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des Entgeltes beeinflussen, ist dieses entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe (Breite und Tiefe), Nutzung und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, gezahlte oder nichtgezahlte Erschließungs- und sonstige Beiträge und bei baulichen Anlagen Alter, Zustand und etwaiger Ertrag.

(7) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, der Straße, der Hausnummer und die Flurstücksnummer.

(8) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(9) ¹Die Kaufpreiskarte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen. ²In die Kaufpreiskarte sind mindestens die nach § 195 Abs. 1 BauGB mitgeteilten Eigentumswechsel an unbebauten Grundstücken einzutragen. ³Dabei sind mindestens eine Ordnungsnummer und das Jahr des Vertragsschlusses oder der Entscheidung zu vermerken.

(10) Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem gemäß § 18 Abs. 1 zuständigen Gutachterausschuß zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende des Kalenderjahres Daten über Kapitalbeträge nach § 40 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), Verwertungserlöse nach den §§ 54 Abs. 2 und 55 Abs. 1 FlurbG sowie über Geldentschädigungen nach den §§ 88 Nr. 4 und 89 FlurbG.

§ 11

Geheimhaltung, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) ¹Die Kaufpreissammlung einschließlich der nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 10 Abs. 10 übersandten Unterlagen sind geheimzuhalten. ²Sie dürfen nur von den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden.

(2) ¹Auf Antrag sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. ²Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist in der Regel auszugehen, wenn die Auskunft von

- mit der Wertermittlung an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken befaßten Behörden oder
- öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die mit der Bewertung von Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken befaßt sind,

für eine Wertermittlung beantragt wird. ³Der Name und die Anschrift der jetzigen und der früheren Eigentümer sowie sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden.

(3) ¹Auskünfte dürfen nur erteilt werden, soweit sie zum Zweck der Wertermittlung erforderlich sind. ²Die Auskünfte dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie erteilt wurden. ³Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Vierter Teil

Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte sowie sonstiger Daten für die Wertermittlung

§ 12

Ermittlung der Bodenrichtwerte

(1) ¹Die Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 1 BauGB sind für Bauland zu ermitteln; sie sollen den Erschließungsbeitrag gemäß den §§ 127 ff BauGB und die für die anderen Erschließungsanlagen in Betracht kommenden Beiträge gemäß Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes enthalten. ²Die Bodenrichtwerte können auch für andere Entwicklungszustände ermittelt werden. ³Für Zwecke der steuerlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt sind Bodenrichtwerte für die Entwicklungszustände Bauland, Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für bebaute Grundstücke zu ermitteln.

(2) ¹Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. ²Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(3) ¹Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die zu wenige Kaufpreise bekannt sind, kann

von der Ermittlung der Bodenrichtwerte abgesehen werden, soweit die Ermittlung nicht für die steuerliche Einheitsbewertung des Grundbesitzes erforderlich ist. ²Sind Kaufpreise aus anderen Gebieten mit vergleichbaren Merkmalen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder geeignete Indexreihen vorhanden, so können diese zur Ermittlung von Bodenrichtwerten für Gebiete ohne ausreichendes Kaufpreismaterial herangezogen werden.

§ 13

Zeitpunkt für die Ermittlung

¹Die Bodenrichtwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 sind zum Ende eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln. ²Wurden nach § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB die Bodenrichtwerte in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl festgestellt, entfällt die Ermittlung zum Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 14

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte sind in eine Grundstückskarte einzutragen oder in eine Liste aufzunehmen.

(2) Bodenrichtwerte, die den Erschließungsbeitrag oder einen der anderen in Betracht kommenden Beiträge nicht enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(3) ¹Die Bodenrichtwertkarte oder die Liste ist jeweils spätestens am 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung (§ 13) folgenden Jahres einen Monat lang in der Gemeinde öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. ³Auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 15

Mitteilungspflichten

(1) Die Geschäftsstelle teilt die Bodenrichtwerte jeweils spätestens am 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung (§ 13) folgenden Jahres der Regierung und dem zuständigen Finanzamt mit.

(2) Die Mitteilung soll nach Gemeinden und für Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, nach Gemeindeteilen gegliedert sein.

(3) ¹Soweit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Bodenrichtwerte ermittelt wurden, sind diese in der Mitteilung nach dem unterschiedlichen Entwicklungszustand des Bodens zu gliedern. ²Die Bodenrichtwerte für Bauland und – soweit ermittelt – für Rohbauland sind nach Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zu gliedern. ³Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau und solche für den Geschoßwohnungsbau gesondert aufzuführen.

§ 16

Übersichten über die Bodenrichtwerte

¹Auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß § 15 stellt die Regierung Übersichten über die Boden-

richtwerte zusammen und veröffentlicht diese. ²Bei der Zusammenstellung legt sie die Gliederung nach § 15 Abs. 3 zugrunde.

§ 17

Ermittlung sonstiger Daten für die Wertermittlung

(1) ¹Als sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 Abs. 3 BauGB) sind insbesondere Bodenpreisindexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Bewirtschaftungsdaten und Liegenschaftsätze nach der jeweiligen Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten. ²Die Daten sind in eine Liste aufzunehmen.

(2) ¹Die Daten nach Absatz 1 werden zusammen mit der Bodenrichtwertkarte oder der Liste nach § 14 Abs. 1 bekanntgemacht. ²§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Daten nach Absatz 1 verlangen.

Fünfter Teil

Verfahren, Gebühren und Auslagen, Gebührenberechtigter, Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

§ 18

Verfahren

(1) ¹Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuß, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. ²Liegt ein Grundstück im Bezirk mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

(2) ¹Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. ²Im Fall des § 193 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist die Antragsberechtigung glaubhaft zu machen.

(3) Soweit Eigentümer nicht selbst Antragsteller sind, ist ihnen vor der Erstattung von Gutachten gemäß § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswerts maßgeblichen Umständen (§ 194 BauGB) zu äußern.

(4) ¹Das Gutachten wird von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ²Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gutachters, der den Vorsitz geführt hat.

(5) ¹Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. ²Es ist von den Gutachtern zu unterzeichnen, die mitgewirkt haben. ³Vor Behörden und Gerichten wird das Gutachten von dem Gutachter, der den Vorsitz geführt hat, oder von einem von diesem bestimmten Vertreter erläutert.

§ 19

Gebühren und Auslagen, Gebührenberechtigter, Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

(1) ¹Der Gutachterausschuß erhebt für die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB)

Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren).
²Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Antragsteller (§ 193 Abs. 1 BauGB), im übrigen, wer die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuß gegenüber schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
³Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Die Gebühr bemißt sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswerts. ²Sie beträgt

1. für bebaute Grundstücke

bei einem ermittelten Wert		Gebühr
bis	500 000 DM	4,0 v. T. des Werts zuzüglich 250 DM mindestens 450 DM
über	500 000 DM	1,5 v. T. des Werts zuzüglich 1 500 DM
bis	1 000 000 DM	
über	1 000 000 DM	1,0 v. T. des Werts zuzüglich 2 000 DM
bis	10 000 000 DM	
über	10 000 000 DM	0,7 v. T. des Werts zuzüglich 5 000 DM

2. für unbebaute Grundstücke sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, jeweils die Hälfte des Gebührenansatzes für bebaute Grundstücke, mindestens aber 450 DM.

(3) ¹Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichtage) oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt. ²Für die Ermittlung der sanierungsbedingten Werterhöhung (§§ 152 bis 156 BauGB) für eine größere Anzahl von Grundstücken innerhalb eines Sanierungsgebiets kann dieser Betrag angemessen ermäßigt werden. ³Für die Überprüfung eines Gutachtens des Gutachterausschusses hinsichtlich einer Änderung der Preis- und Währungsverhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 2, mindestens aber 450 DM.

(4) ¹Für nicht in den Absätzen 2 und 3 erfaßte Tätigkeiten, insbesondere für die Begutachtung von Rechten an Grundstücken, die Begutachtung der Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile im Sinn von § 96 BauGB und für Aufgaben, die dem Gutachterausschuß nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand der mit der Erstellung des Gutachtens befaßten Personen erhoben. ²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Die Feststellung des Zustands des Grundstücks vor Besitzeinweisung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist gebührenfrei.

(5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Beträge, die Sachverständigen oder Auskunftspersonen für Auskünfte nach § 197 Abs. 1 BauGB und Gerichten und Behörden für ihre Tätigkeit nach § 197 Abs. 2 BauGB zustehen oder ohne Berücksichtigung von Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder ähnlicher Gründe zustehen würden;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Geschäftsstelle förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen aus Anlaß einer Ortsbesichtigung;
4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen.

(6) ¹Die Art. 12, 14 und 15 KG gelten entsprechend. ²Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 10 Abs. 2 KG entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 100 DM als Gebühr zu erheben sind. ³Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(7) ¹Die Gebühren und Auslagen fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist. ²Sie trägt daraus die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz (GutachterausschußV) vom 5. März 1980 (BayRS 2130-2-I) außer Kraft.

München, den 23. Juni 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	410	60	410	60	430	76	430	76		
Biologie	140	0	124	0	110	0	97	0		
Buch- und Bibliothekskunde Magister-HF	8									
Buch- und Bibliothekskunde Magister-NF	21									
Elektrotechnik	290	0	269	0						
Germanistik Magister-HF	52									
Germanistik Magister-NF	103									
Informatik	261	0	224	0						
Lebensmittelchemie	5	4	4	4	3	3	3	2		
Medizin Vorklinik	159	157	155	153						
Medizin Klinik	150	150	150	150	150	162				
Pharmazie	38	36	35	34	32	31	30	28		
Physik	128	0	115	0	102					
Psychologie	49	0	46	0	44	0	42	0		
Rechtswissenschaft	360									
Theaterwissenschaft Magister-HF	55	26	44	21						
Theaterwissenschaft Magister-NF	21	11	20	10						
Volkswirtschaftslehre	65									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister-HF	12									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister-NF	29									
Wirtschaftsinformatik	20	0	20	0						
Wirtschaftspädagogik	135	14	117	12	101	11	88	9		
Zahnmedizin	45	45	45	45	44	44	44	44	44	44
Universität München:										
Amerikanistik Magister-HF	119	0								
Amerikanistik Magister-NF	105	0								
Betriebswirtschaftslehre	248	247	248	247	248	247	248	247		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	26	0	26	0	26	0	26	0		
Biologie	140	0	140	0	140	0	140	0		
Chemie	127	0	127	0	127	0	127	0		
Forstwissenschaft	88	0	82	0	77	0	72	0		
Geographie	140	0								
Geologie	69	0								
Informatik	87	0	65	0	15					
Journalistik	49	0	46	0	43	0	40	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-HF	130	0	119	0	108	0	99	0		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-NF	121	0	110	0	101	0	92	0		
Kunstgeschichte Magister-HF	231	0	187	0	151	0	122	0		
Kunstgeschichte Magister-NF	154	0	125	0	101	0	81	0		
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	6	6		
Medizin Vorklinik	267	266	267	266						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	80	80	80	80						
Medizin Klinik	230	230	230	230	230	248				
Pharmazie	79	76	74	72	69	67	65	63		
Psychologie	100	0	96	0	93	0	90	0		
Rechtswissenschaft	728	0								
Sonderpädagogik Magister-HF	90	0								
Theaterwissenschaft Magister-HF	176	0	139	0	110	0	87	0		
Theaterwissenschaft Magister-NF	144	0	114	0	90	0	71	0		
Tiermedizin	232	0	232	0	232	0	232	0	232	
Volkswirtschaftslehre	101	101	101	101	101	101	101	101		
Wirtschaftspädagogik	35	34	32	31	29	28	27	26		
Zahnmedizin	49	48	49	48	49	48	49	48	49	48
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	346	0	327	0	309	0	293	0		
Informatik	163	0	143	0	126	0	110	0		
Rechtswissenschaft	338									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	100	99	100	99	100	99	100	99		
Volkswirtschaftslehre	42	0	41	0	41	0	40	0		
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	435	0	371	0	317	0	270	0		
Biochemie	20	0	20	0	20	0	20	0		
Biologie	112	0	97	0	84	0	72	0		
Medizin Vorklinik	193	0	178	0						
Pharmazie	91	0	85	0	80	0	75	0		
Physik	171									
Psychologie	84	0	79	0	74	0	70	0		
Rechtswissenschaft	411									
Volkswirtschaftslehre	55									
Zahnmedizin	36	36	36	35	35	35	35	35	34	34

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	295	0	266	0	239	0	216	0		
Biologie	172	0	147	0	125	0	107	0		
Chemie	125									
Informatik	115	0	115	0	115	0	115	0		
Kunstgeschichte Magister-HF	97	22	57	13						
Kunstgeschichte Magister-NF	25	9	16	5						
Lebensmittelchemie	10	0	10	0	10	0	10	0		
Medizin Vorklinik	137	134	133	130						
Klinik	157	157	157	157	157	170				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Physik	152	0	133	0	117					
Psychologie	44	39	37	33	31	27	26	23		
Psychologie Magister-NF	12									
Rechtswissenschaft	313									
Volkswirtschaftslehre	135	0	110	0	90	0	73	0		
Zahnmedizin	38	38	38	38	38	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	4	0	4	0	3	0	3	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie	32	0	29	0	26	0	24	0
Wirtschaftswissenschaften	29	0	22	0	16	0	12	0

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	28	0	26	0	24	0	23	0
Germanistik	113							
Physik	47	0	39	0	32			
Wirtschaftswissenschaften	30							

Universität München:

Biologie	54	0	54	0	54	0	54	0
Chemie	54	0	54	0	54	0	54	0
Geographie	36	0						
Wirtschaftswissenschaften	15	14	14	13	12	12	11	11

Universität Passau:

Wirtschaftswissenschaften	67
---------------------------	----

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg:										
Biologie	21	0	19	0	16	0	15	0		
Physik	59									
Universität Würzburg:										
Biologie	25	0	24	0	23	0	21	0		
Physik	56	0	46	0	38					

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	194	1	194	1	194	1
--	-----	---	-----	---	-----	---

Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	115	0	115	0	115	0
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	9	0	8	0	7	0

Universität Bayreuth:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	27	0	26	0	24	0
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	90	0	72	0	58	0

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	15	0	13	0	12	0
Biologie, Lehramt an Realschulen	4	0	4	0	3	0
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	155	40	155	40	155	40
Germanistik, Lehramt an Realschulen	14					
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	6					

Universität München:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	24	0	24	0	24	0
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	24	0	24	0	24	0
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	156	0	149	0	143	0
– Lehramt an Sonderschulen	95	0	88	0	82	0
Geographie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	18	0				
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen	193	0				

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sonderpädagogische Qualifikationen, Erweiterungsstudium	26	0								
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	5	5	5	5	5				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	90	14	90	14	90	14				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	16	0	13	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	173	0	173	0	173	0				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	13	0	12	0	11	0				
Didaktik der Grundschule – Lehramt der Grundschulen	122	0	122	0	122	0				
– Lehramt an Sonderschulen	42	0	42	0	42	0				
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	12	0	12	0	12	0				

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1993** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)										
Universität Augsburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	398	0	398	0	398	0	398		
Kunstgeschichte Magister-HF	1									
Rechtswissenschaft	1									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	313	0	272	0	237	0	206		
Europäische Wirtschaft	0	31	27	0	0	0	0	0		
Psychologie	0	37	0	35	0	33	0	31		
Volkswirtschaftslehre	0	21	0	16	0	12	0	9		
Wirtschaftsinformatik	0	81	0	78	0	76	0	73		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	30	264	27	233	24	207	21	183		
Biochemie	0	21	0	20	0	20	0	19		
Biologie	0	74	0	62	0	52	0	44		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Geoökologie	0	47	0	44	0	41	0	39		
Rechtswissenschaft	0	318	0	274						
Sportökonomie	0	43	0	41	0	40	0	38		
Volkswirtschaftslehre	10									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	60	410	60	410	76	430	76	430		
Biologie	0	132	0	117	0	103	0	91		
Buch- und Bibliothekskunde Magister-HF	5									
Buch- und Bibliothekskunde Magister-NF	11									
Elektrotechnik	0	280	0	260						
Germanistik Magister-HF	9									
Germanistik Magister-NF	18									
Informatik	0	242	0	208						
Lebensmittelchemie	5	4	4	4	3	3	3	2		
Medizin Vorklinik	159	157	155	153						
Medizin Klinik	131	150	150	150	150	150				
Pharmazie	38	36	35	34	32	31	30	28		
Physik	0	121	0	108	0					
Psychologie	0	48	0	45	0	43	0	41		
Rechtswissenschaft	90									
Theaterwissenschaft Magister-HF	29	49	23	39						
Theaterwissenschaft Magister-NF	11	20	10	19						
Volkswirtschaftslehre	13									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister-HF	6									
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister-NF	17									
Wirtschaftsinformatik	0	20	0	20						
Wirtschaftspädagogik	15	125	13	109	12	94	10	82		
Zahnmedizin	45	45	45	45	44	44	44	44	44	44
Universität München:										
Amerikanistik Magister-HF	0	119								
Amerikanistik Magister-NF	0	105								
Betriebswirtschaftslehre	247	248	247	248	247	248	247	248		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	0	26	0	26	0	26	0	26		
Biologie	0	140	0	140	0	140	0	140		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Chemie	0	127	0	127	0	127	0	127		
Forstwissenschaft	0	85	0	79	0	74	0	69		
Geographie	0	117								
Geologie	0	61								
Informatik	0	87	0	65	0	15				
Journalistik	0	47	0	44	0	42	0	39		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-HF	0	124	0	113	0	103	0	94		
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister-NF	0	116	0	105	0	96	0	88		
Kunstgeschichte Magister-HF	0	208	0	168	0	136	0	110		
Kunstgeschichte Magister-NF	0	138	0	112	0	91	0	73		
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	6	6		
Medizin Vorklinik	266	267	266	267						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	80	80	80	80						
Medizin Klinik	201	230	230	230	230	230				
Pharmazie	79	76	74	72	69	67	65	63		
Psychologie	0	98	0	95	0	91	0	88		
Rechtswissenschaft	0	728								
Sonderpädagogik Magister-HF	0	78								
Theaterwissenschaft Magister-HF	0	157	0	124	0	98	0	77		
Theaterwissenschaft Magister-NF	0	128	0	101	0	80	0	63		
Tiermedizin	0	232	0	232	0	232	0	232	0	
Volkswirtschaftslehre	101	101	101	101	101	101	101	101		
Wirtschaftspädagogik	35	34	32	31	30	28	27	26		
Zahnmedizin	48	49	48	49	48	49	48	49	48	49
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	0	336	0	318	0	301	0	284		
Informatik	0	153	0	134	0	118	0	103		
Rechtswissenschaft	102									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	99	100	99	100	99	100	99	100		
Volkswirtschaftslehre	0	42	0	41	0	40	0	40		
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	402	0	343	0	292	0	250		
Biochemie	0	20	0	20	0	20	0	20		
Biologie	0	104	0	90	0	78	0	67		
Medizin Vorklinik	0	185	0	171						
Pharmazie	0	88	0	83	0	77	0	73		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Physik	0									
Psychologie	0	82	0	77	0	72	0	68		
Rechtswissenschaft	132									
Volkswirtschaftslehre	0									
Zahnmedizin	36	36	36	35	35	35	35	35	34	34
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0	280	0	252	0	227	0	205		
Biologie	0	159	0	136	0	116	0	99		
Chemie	0									
Informatik	0	115	0	115	0	115	0	115		
Kunstgeschichte Magister-HF	29	74	17	44						
Kunstgeschichte Magister-NF	11	20	7	12						
Lebensmittelchemie	0	10	0	10	0	10	0	10		
Medizin Vorklinik	136	135	132	131						
Klinik	138	157	157	157	157	157				
Pharmazie	45	45	45	45	45	45	45	45		
Physik	0	142	0	125	0					
Psychologie	43	40	36	34	30	28	25	24		
Psychologie Magister-NF	8									
Rechtswissenschaft	83									
Volkswirtschaftslehre	0	122	0	99	0	81	0	66		
Zahnmedizin	38	38	38	38	38	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	4	0	3	0	3	0	3		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

Universität Bayreuth:

Biologie	0	30	0	28	0	25	0	23		
Wirtschaftswissenschaften	0	25	0	19	0	14	0	10		

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	0	27	0	25	0	24	0	22		
Germanistik	20									
Physik	0	43	0	36	0					
Wirtschaftswissenschaften	16									

Universität München:

Biologie	0	54	0	54	0	54	0	54		
Chemie	0	54	0	54	0	54	0	54		
Geographie	0	30								
Wirtschaftswissenschaften	15	14	14	13	12	12	11	11		

Universität/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Universität Passau:											
Wirtschaftswissenschaften	0										
Universität Regensburg:											
Biologie	0	20	0	18	0	15	0	14			
Physik	0										
Universität Würzburg:											
Biologie	0	24	0	23	0	22	0	21			
Physik	0	51	0	42	0						

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	1	194	1	194	1	194
--	---	-----	---	-----	---	-----

Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	115	0	115	0	115
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	8	0	7	0	6

Universität Bayreuth:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	26	0	25	0	24
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	81	0	65	0	52

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	0	14	0	13	0	11
Biologie, Lehramt an Realschulen	0	4	0	3	0	3
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	40	155	40	155	40	155
Germanistik, Lehramt an Realschulen	2					
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	3					

Universität München:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	24	0	24	0	24
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	24	0	24	0	24
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	0	153	0	146	0	139
– Lehramt an Sonderschulen	0	92	0	85	0	80

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Geographie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	17								
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen	0	184								
Sonderpädagogische Qualifikationen, Erweiterungsstudium	0	26								
Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	5	5	5	5	5	5				
Universität Passau:										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	14	90	14	90	14	90				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	18	0	15	0	12				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	173	0	173	0	173				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	13	0	12	0	11				
Didaktik der Grundschule – Lehramt an Grundschulen	0	122	0	122	0	122				
– Lehramt an Sonderschulen	0	42	0	42	0	42				
Physik, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	12	0	12	0					

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudiengang Medizin/Vorklinik ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese

Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzu-

rechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1992/93 42 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. ⁵§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 finden auf die Teilstudiengänge Medizin/Vorklinik entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester an der Universität München insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 1 386.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeord-

neten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1992/93 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1993 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Die **Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)** vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1992 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- In der Spalte „Studiengang“ werden nach dem Studiengang
„Schulpsychologie
Erweiterungsstudium“
folgende Studiengänge eingefügt:
„Sonderpädagogik
Magister
Sonderpädagogische Fachrichtungen
Lehramt an Sonderschulen
Sonderpädagogische Qualifikationen
Erweiterungsstudium“.
- Nach den in Nummer 1 genannten Studiengängen wird jeweils in der Spalte „München“ die Zahl „4*“ eingefügt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft; sie tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

München, den 12. Juni 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.